

Hygienekonzept des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR für die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Mainzer Friedhöfen

Auf Grundlage der siebenundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (27. CoBeLVO) vom 4. November 2021 wird nachfolgendes Konzept zur Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Mainzer Friedhöfen durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz festgelegt:

Es wird empfohlen, während des Aufenthalts auf den Mainzer Friedhöfen anlässlich von Trauerfeiern und Beisetzungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen als denen des eigenen Hausstandes einzuhalten.

Zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus gilt für alle Anwesenden in Innenräumen (insbesondere Trauerhallen) die Maskenpflicht, wobei das Tragen einer medizinischen Maske (FFP2 oder OP-Maske) erforderlich ist. Diese entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes von 1,5 m einen festen Platz einnehmen.

Zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Regelung, d. h. der Möglichkeit der Abnahme der Maske am Platz in der Trauerhalle, wird die maximale Personenanzahl für die Mainzer Trauerhallen wie folgt festgelegt:

Friedhof	In der Trauerhalle
Bezirksfriedhof West	30
Bretzenheim	12
Drais	10
Ebersheim	22
Finthen	26
Hechtsheim	20
Weisenau	22
Laubenheim	16
Mombach	60
Hauptfriedhof	40
Hauptfriedhof (altes Krematorium)	18
Gonsenheim	30
Marienborn	10

Abschiednahmen und Trauerfeiern in den Räumlichkeiten des Krematoriums sind für den „Raum der Stille“ mit vier gleichzeitig anwesenden Personen und im „Raum der Begegnung“ mit zwölf gleichzeitig anwesenden Personen zulässig.

Organisation der Durchführung von Trauerfeiern

In den Trauerhallen wird das Abstandsgebot sowie die Personenbegrenzung durch eine reduzierte Anzahl an Sitzplätzen und das Aufstellen der Stühle im entsprechenden Abstand gewährleistet.

Alle Personen müssen sich beim Betreten der Trauerhalle die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel werden vor den Trauerhallen zur Verfügung gestellt.

Beisetzungen ohne vorherige Trauerfeiern werden grundsätzlich vom Vorplatz der Trauerhalle aus beschriftet.

An den Trauerhallen wird auf das Hygienekonzept, insbesondere auf die persönlichen Hygienemaßnahmen, durch Aushang hingewiesen.

Im Anschluss an jede Trauerfeier werden die Trauerhallen für mindestens 30 Minuten gelüftet.

Die Urne bzw. der Sarg, wird unmittelbar beigesetzt. Das Personal des Wirtschaftsbetriebs entfernt sich direkt von der Grabstätte. Im Anschluss besteht für Geistliche und/oder Trauerredner die Möglichkeit einen Segen bzw. eine Trauerrede zu sprechen.

Angehörigen oder engen Freunden des Verstorbenen wird das Tragen der Urne zum Grabe gestattet, wenn dies gewünscht wird. Der Träger der Urne hat sich unmittelbar zuvor die Hände zu desinfizieren.

Schaufeln für den Erdwurf am Grab werden nicht zur Verfügung gestellt.

Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist die Teilnahme an der Trauerfeier und der Beisetzung nicht gestattet.

Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen

Den Anweisungen der Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebs sind im Sinne dieses Hygienekonzeptes und der CoBeLVO in der jeweils gültigen Fassung Folge zu leisten.

Personen, welche zur Einhaltung des Hygienekonzeptes nicht bereit sind, wird die Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.

Dieses Hygienekonzept ist ab dem 08.11.2021 gültig.

gez. Jeanette Wetterling
Vorstandsvorsitzende